

Kommunales Förderprogramm des Marktes Wiesau zur

Durchführung privater Maßnahmen zur Fassaden- und Umfeldgestaltung im Rahmen der Sanierung des Innerortsbereichs Wiesau

Der Markt Wiesau erlässt gemäß Marktgemeinderatsbeschluss vom 12.01.2017 folgendes kommunales Förderungsprogramm zur Durchführung privater Fassadengestaltungs- und Sanierungsmaßnahmen:

I. Räumlicher Geltungsbereich

§ 1 Begriff

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung des Marktes Wiesau umfasst zunächst die Bereiche der Hauptstraße sowie die im November 2017 förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Historischer Ortskern". Diese Bereiche bilden das Fördergebiet.

II. Sachlicher Geltungsbereich

§ 2 Ziel und Zweck der Förderung

- 1) Als zeitlich und räumlich begrenzte Maßnahmen soll dieses kommunale Förderungsprogramm den Vollzug der Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen des Marktes Wiesau unterstützen, die Bereitschaft der Bürgerinnen und Bürger zur Ortsbildpflege weiter fördern und darüber hinaus eine Mehrbelastung der Bauherren infolge von Vorschriften einer möglichen Gestaltungssatzung ausgleichen.
- 2) Durch geeignete Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungmaßnahmen soll die städtebauliche Entwicklung des Sanierungsgebietes unter Berücksichtigung des typischen Ortsbildes und denkmalpflegerischer Gesichtspunkte unterstützt werden.

§ 3 Gegenstand der Förderung

1) In die Förderung einbezogen sind alle privaten baulichen Maßnahmen, die im Geltungsbereich nach § 1 dieser Satzung liegen und den Zielen der Sanierung entsprechen.

Im Rahmen des kommunalen Förderprogrammes können insbesondere folgende wesentliche Sanierungsmaßnahmen gefördert werden:

- a) Instandsetzung, Neu- und Umgestaltung von Fassaden einschließlich Fenster und Türen.
- b) Verbesserung an Dächern und Dachaufbauten.
- c) Herstellung und Umgestaltung von Einfriedungen, Außentreppen und Hofräume mit öffentlicher Wirkung.
- d) Instandsetzungsmaßnahmen zur Behebung von baulichen Mängeln
- e) Modernisierungsmaßnahmen zur Beseitigung von Missständen.
- 2) Anerkannt werden können Baukosten und Baunebenkosten, diese jedoch nur bis zu einer Höhe von 10% der reinen Baukosten.
- 3) Die Substanz der baulichen Anlagen, für die eine Förderung beantragt wird, muss noch soweit erhaltenswert sein, dass eine Maßnahme nach Absatz 1 gerechtfertigt ist.

§ 4 Förderung

- 1) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- 2) Die Höhe der Förderung wird auf 30 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten je Maßnahme (Grundstücks- oder wirtschaftliche Einheit) festgesetzt. Der Höchstbetrag beträgt für jeden Maßnahmenbereich nach §3 Abs. 1 Buchst. a) bis e) max. 10.000,00 EUR. Eine Zusammenfassung und Überlagerung der Maßnahmenbereiche a), b) und c) sowie der Bereiche d) und e) ist bei städtebaulich besonders wichtigen Maßnahmen möglich.
- 3) Mehrfachförderungen dürfen innerhalb von 10 Jahren den sich aus Abs. 2 ergebenden Höchstbetrag nicht übersteigen.
- 4) Gefördert werden nur Maßnahmen, welche den einschlägigen Rechtsvorschriften und den Festlegungen des Marktes Wiesau entsprechen.

III. Persönlicher Geltungsbereich

§ 5 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können alle natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland, des Freistaates Bayern sowie kommunaler Körperschaften sein.

IV. Verfahren

§ 6 Zuständigkeit

Zuständig zur Entscheidung hinsichtlich der Förderung ist der Marktgemeinderat Wiesau.

§ 7 Verfahren

- Bewilligungsbehörde ist der Markt Wiesau. Baurechtliche Genehmigungen bzw. denkmalschutzrechtliche Erlaubnisse werden durch dieses Verfahren nicht ersetzt.
- 2) Anträge auf Förderung sind vor Maßnahmenbeginn beim Markt Wiesau einzureichen. Ebenfalls vor Beginn der Maßnahme ist eine Stellungnahme des Stadtplanungsbüros SHL Architekten, Weiden, einzuholen. Der Markt Wiesau legt jede Maßnahme der Regierung der Oberpfalz zur Kenntnis vor.
- 3) Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:
 - a) Eine Baubeschreibung der Maßnahme mit Fotos und Angaben über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende der Maßnahme,
 - b) Ein Lageplan im Maßstab 1:1000,
 - c) Gegebenenfalls weitere erforderliche Pläne. Insbesondere Ansichtspläne, Grundrisse usw.,
 - d) Eine Kostenschätzung,
 - e) Ein Finanzierungsplan mit Angabe, ob und wo weitere Zuschüsse beantragt wurden und inwieweit bereits Bewilligungen ausgesprochen wurden.

Die Anforderungen weiterer Angaben und Unterlagen bleiben im Einzelfall vorbehalten.

- 4) Für die Vergabe von Aufträgen müssen Vergleichsangebote eingeholt werden. Sie sind bei der Abrechnung der Maßnahme vorzulegen.
- 5) Die Förderung wird nach Überprüfung schriftlich in Aussicht gestellt. Die Mittel werden bei sachgemäßer und den Vorschriften der Gestaltungssatzung entsprechender Ausführung ausbezahlt. Berechnungsgrundlage sind die vorgelegten Rechnungen.
- 6) Geplante Maßnahmen dürfen erst nach schriftlichem Ausspruch der Bewilligung begonnen werden. Spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist die Abrechnung vorzunehmen.

V. Fördervolumen – zeitlicher Geltungsbereich; Inkrafttreten

§ 8 Fördervolumen – zeitlicher Geltungsbereich

- 1) Das Förderprogramm wird zunächst mit 125.000,00 EUR/Jahr für die Jahre 2017 mit 2020 aufgestellt.
- 2) Dieses Programm kann durch einfachen Beschluss des Marktgemeinderates für das jeweils folgende Programmjahr der Städtebauförderung in Form über die Beschlussfassung der Bedarfsmitteilung zur Städtebauförderung verlängert werden.

§ 9 Inkrafttreten

Dieses Förderprogramm tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Wiesau, den 13.01.2017 Markt Wiesau

Toni Dutz Erster Bürgermeister